



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört**

**Variantenbetrachtungen zum Verlauf der landseitigen  
Dammtrasse (Damm XXVa) südlich des Fermasees**

**Karlsruhe, im März 2015**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>VARIANTENÜBERLEGUNGEN 1997 BIS 2004</b>	<b>2</b>
2.1	Planungsvariante im Bereich des Josef-Hettel-Weges, Dammtrassenverlauf 1997	2
2.2	Planungsvarianten südlich des Josef-Hettel-Weges, Dammtrassenverlauf 2003 und 2004	2
2.3	2011 beantragte Planungsvariante	5
<b>3</b>	<b>BEWERTUNG DER TRASSENVARIANTEN, DIE IM ZUGE DES PLANUNGSPROZESSES BIS 2011 BETRACHTET WURDEN</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>NACH 2011 UNTERSUCHTE UND GEPLANTE DAMMTRASSENVARIANTEN</b>	<b>8</b>
4.1	Variante 1 „Dammverschiebung mit Graben“	8
4.2	Variante 2 „Dammverschiebung ohne Graben“	9
4.3	Antragsvariante 2015	10
<b>5</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER NACH 2011 GEPLANTEN DAMMTRASSENVARIANTEN</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b>	<b>15</b>

**ANLAGE 1**

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Land Baden-Württemberg plant den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalte-  
raums Bellenkopf/Rappenwört. Der Antrag auf Planfeststellung wurde im Jahr 2011  
beim Landratsamt Karlsruhe gestellt und im April 2015 durch weitere Unterlagen er-  
gänzt.

Mit dem Polderbau erhält der HWD XXVa im Bereich Neuburgweier zukünftig die  
Funktion eines Absperrdammes. Im heutigen Zustand hat der bestehende HWD  
XXVa keine unmittelbare Schutzfunktion.

Die im April 2015 eingereichte Dammtrasse südlich des Fermasees ist das Ergebnis  
umfangreicher Untersuchungen und Variantenbetrachtungen. Diese wurden im ge-  
samten Planungszeitraum durchgeführt und hatten als Grundlage die Belange des  
Hochwasserschutzes, des Umweltschutzes sowie der zu erwartenden Beeinträchti-  
gungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die konzeptionellen Vorüberlegungen zur Trassenwahl in chro-  
nologischer Bearbeitung dargestellt und mit der in den Planfeststellungsunterlagen  
beantragten Variante vergleichend bewertet.

## **2 VARIANTENÜBERLEGUNGEN 1997 BIS 2004**

### **2.1 Planungsvariante im Bereich des Josef-Hettel-Weges, Dammrassenverlauf 1997**

Der Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört zwischen Rheinstetten-Neuburgweier und Karlsruhe-Daxlanden wurde Ende der 80er, anfangs der 90er Jahre im Zuge der Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für das Integrierte Rheinprogramm (IRP) ausgewählt und untersucht. In den wasserbaulichen Vorentwurfsplanungen, erstellt durch das Büro Unger, Freiburg, in den Jahren 1991 und 1997 ist der südliche Abschluss des Polderraums unmittelbar südlich vom Josef-Hettel-Weg gelegen, verbunden mit der Lage des Bauwerkes 1 im Zuge des Rheinhochwasserdammes XXV im Bereich des südlichen Fermasees (Anlage, Dammrassenverlauf 1997).

Auf Grundlage der Vorentwurfsplanungen wurden in diesem Untersuchungsraum 2001 bis 2003 erste ökologische Untersuchungen durchgeführt. Die ersten Dammrassen entsprechen in erster Annäherung weitgehend den vorhandenen Dammlinien des Hauptdammes XXV und der alten Dämme XXVa und XXVI. Im Süden des Fermasees wurde ein Verbindungsdamm quer durch den Wald und quer durch tiefe Geländebereiche gelegt. Dieser Damm lag etwas südlich des Josef-Hettel-Weges. Der Fermasee selbst ist zwingend Bestandteil des geplanten Hochwasserrückhalteriums, um im Retentionsfall das erforderliche Rückhaltevolumen bereitstellen zu können.

### **2.2 Planungsvarianten südlich des Josef-Hettel-Weges, Dammrassenverlauf 2003 und 2004**

Als Grundlage für den ersten Scoping-Termin am 01. Juli 2003 ist in der Vorhabensbeschreibung bereits eine Veränderung der Dammrasse zum südlichen Abschluss des Polderraums hin enthalten (Anlage, Dammrassenverlauf 2003). Die Dammrasse verläuft nunmehr ausgehend von der Landesstraße 566 mit (gewissem) Abstand vorbei am Ortsende Rheinstetten-Neuburgweier. Die Lage des Bauwerkes 1 wurde beibehalten.

Erste detailliertere Planungen wurden erarbeitet und vorgelegt, bei denen ein neuer Dammabschnitt vom Damm XXVa nördlich Rheinstetten-Neuburgweier zur Fährstraße (Landesstraße 566) und dort an den Damm XXV heranführte. Dies erfolgte noch ohne eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung. Auch dieser (neue) Verbindungsdamm führte wieder quer durch den Wald im Gewinn Faschinnenwald und querte sehr tiefe Geländebereiche.

Bis zu diesem Planungsstand war auf Höhe des sogenannten Rheinsträßle im Kastenwört auch noch ein Querdamm (sogenannter „Querriegel“) in der Planung enthalten, der durch Stützung der Wasserstände ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Retentionsraum erlaubte.

Im September 2003, nachdem die ersten Ergebnisse der Geländeuntersuchungen zu Pflanzen und Tieren vorlagen, wurde deutlich, dass die einzige, zu diesem Zeitpunkt der Planung mögliche Verbindungsmöglichkeit zwischen Rhein und Fermasee durch Naturbereiche verlaufen würde, die streng geschützte Arten und Lebensgemeinschaften betreffen würden. Für eine Verbindung von Rhein und Fermasee auf Mittelwasserniveau, wie sie in den aktuellen Antragsunterlagen durch die sogenannte Mittelwasserschwelle südlich der Fährstraße gewährleistet wird, müssten dabei auf einem breiten Streifen im Rheinvorland natürliche Flächen abgegraben werden, um das Wasser bis zur ursprünglichen Lage des Bauwerkes 1 im Rheinhauptdamm zu führen.

Nach diesem Bauwerk würden sehr schützenswerte Naturbereiche für den notwendigen ausgebauten Kolkbereich (den stark erodierenden Einlaufbereich des Wassers hinter dem Bauwerk, der deshalb gesichert werden muss) zerstört werden.

Parallel zu den Planungen hat sich die Europäische Gesetzgebung für Natura-2000-Gebiete fortentwickelt und Baden-Württemberg hat begonnen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (auch SPA-Gebiete genannt), auszuweisen. Nahezu die gesamten Flächen des geplanten Hochwasserrückhalteraumes wurden hierdurch zu Schutzgebieten nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Das FFH-Gebiet wurde 2004 ausgewiesen und erhielt damit strengen Schutz nach dieser europäischen Richtlinie.

Das Vogelschutzgebiet war bereits vor seiner Ausweisung 2007 als IBA-Gebiet (Important Bird Area) von den Naturschutzverbänden gemeldet worden und dadurch ebenfalls streng geschützt.

Die Bereiche, die durch eine direkte Rhein-Fermasee-Verbindung betroffen wären, werden seitdem durch diese europäischen Schutzverordnungen zusätzlich zur deutschen Naturschutz- und Artenschutzgesetzgebung geschützt. Dabei ist zu beachten, dass auch die beiden letztgenannten Gesetzgebungen im Verlauf der Planungen mehrfach novelliert worden sind und dadurch strengere Schutzkriterien vorgeben als zu Beginn der Planungen in den 90er Jahren.

Aus diesen und weiteren Gründen (siehe die beiden nachfolgenden Punkte) erfolgte im September 2003 die Verlegung des südlichen Zulaufs zum Polder in die Fährstraße (L 566) bei Rheinstetten-Neuburgweier.

Mit der Verlegung des Zulaufs erfolgte zugleich eine Dammniederlegung des Dammes XXV auf einer Länge von 550 m. Dies bedeutet mithin eine Erweiterung des natürlichen Überflutungsgebietes und eine Wiederanbindung an den Rhein. Der Hauptdamm XXV wird hierdurch - mit Ausnahme im Bereich der Mittelwasserschwelle - bis auf die Höhe des umgebenden Geländeniveaus abgetragen.

Die den Faschinenwald querende Dammlinie wurde auf die alten Dammrassen des Dammes XXVa gelegt, da hier zum einen hoch liegende Geländebereiche vorhanden sind, mit der Folge, dass der Damm in Bezug auf die Dammgeometrie hier nicht so hoch und damit auch nicht so breit gebaut werden muss und zum anderen die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer sind (keine Zerschneidung des Waldes, Nutzung der alten Dammrasse, weitgehende Erhaltung des Landschaftsbildes).

Weitere ökologische Gründe, die eine Anbindung des Auer Altrheins über den Fruchtkopf und anschließende Graben- und Senkensysteme zum Fermasee deutlich sinnvoller machen sind u.a.:

- die Verbindung von Auengewässern miteinander wird erleichtert und fördert die Ausbreitung und den Austausch von Tier- und Pflanzenarten in den Gewässersystemen (z. B. Fische, Wasserpflanzen und andere Wassertiere), so dass die Arten stabilere Bestände bilden können und damit besser überleben;
- die Reaktionszeit auf Rheinalarm - d. h. Schadstoffe aus Havarien u.ä. am Rhein, die in der fließenden Welle des Rheins mitgeführt werden - erhöht sich deutlich, da die Hauptfüllung des Polders nicht vom Rhein her erfolgt, sondern über den Auer Altrhein (dessen Fließgeschwindigkeit geringer ist und dessen Schadstoffbelastung geringer wäre).

Die Vorhabenbeschreibung zur Vorbereitung des Scoping-Nachtermins am 29. April 2004 beinhaltet als wesentliche Aktualisierung die Änderung des geplanten Dammverlaufs im Bereich Neuburgweier und die Anbindung des Bauwerkes 1 an den Auer Altrhein über die Mittelwasserschwelle. Dieser Planungsstand war Gegenstand des Nachtermins am 29. April 2004 (Anlage, Dammrassenverlauf 2004). In den Variantenbeschreibungen wurde explizit auf die Änderung des geplanten Dammverlaufes im Bereich Rheinstetten-Neuburgweier hingewiesen. Eine Darstellung der drei Dammrassenverläufe zeigt die beigegefügte Anlage.

Das Scoping-Papier für den Nachtermin am 29. April 2004 beinhaltet darüber hinaus einen ergänzten Untersuchungsumfang unter anderem auch die Erstellung einer separaten FFH- und SPA-Verträglichkeitsstudie.

In der Planungsphase nach dem zweiten Scopingtermin am 29. April 2004 wurde die zur Planfeststellung beantragte Dammtrasse dann einer vertieften naturschutzfachlichen Beurteilung unterzogen.

### **2.3 2011 beantragte Planungsvariante**

Die Dammlinie der im Jahr 2011 eingereichten Planfeststellungsunterlagen, die der Vorhabenbeschreibung zur Vorbereitung des Scopingtermins am 29. April 2004 entspricht, nutzt entlang von Rheinstetten-Neuburgweier, soweit dies möglich ist, die alte Dammfläche XXVa, die komplett entfernt wird und durch einen neuen Damm mit einem binnenseitig gelegenen Grundwasser-(Schutz)graben ersetzt wird. Durch den breiteren neuen Damm (und den neuen Graben) werden bereits große Flächen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets betroffen, da hier Waldflächen verloren gehen und zu Dammflächen werden. Durch das geringfügige Abrücken des neuen Damms von der Besiedlung - der Graben 1 liegt dazwischen - verändert sich das Landschaftsbild nur unwesentlich. Lebensgemeinschaften auf dem Damm (Wiesen) werden mittelfristig wieder - auf der größeren Fläche der neuen Dämme - entstehen.

### 3 BEWERTUNG DER TRASSENVARIANTEN, DIE IM ZUGE DES PLANUNGSPROZESSES BIS 2011 BETRACHTET WURDEN

Ergebnis der Beurteilung aller im Zuge des Planungsprozesses bis 2011 betrachteten Varianten ist, dass nur die den Antragsunterlagen 2011 zugrunde liegende ortsnähere Dammtrasse sowohl fachlich geeignet als auch genehmigungsfähig ist.

Die maßgeblichen Gründe hierfür sind:

- Ein Abrücken der Dammtrasse von der Besiedlung entsprechend der Trassierung 1997 und 2003 würde deutlich größere Waldflächen vernichten, da dann die Trasse des alten Dammes XXVa nicht genutzt werden könnte.
- Ein Abrücken auf die andere Seite des Zuführungsgrabens zum Fermasee würde bedeuten, dass der Damm in Bereichen errichtet werden müsste, die seine Höhe und damit auch seine Aufstandsweite vergrößern würden und somit der Flächenverbrauch noch einmal ansteigen würde.
- Die Gewässerverbindung zwischen dem zukünftigen Bauwerk 1 und dem Fermasee, die heute durch einen Graben im tiefsten Geländebereich vorhanden ist, wäre unterbrochen und nicht mehr nutzbar. Der Bau einer neuen Verbindung hätte erneut einen Flächenverbrauch und Waldverbrauch im Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet zur Folge.
- Eine Verlegung der Dammführung mitten durch den Faschinenwald bedeutet außerdem eine Durchtrennung der Waldflächen mit Isolierung der im Wald lebenden Tierpopulationen, da der Damm für viele im und am Boden lebende Tiere schwer zu überqueren ist.
- Eine Verlegung der Dammführung würde dazu führen, dass das Bauwerk 1 an einer anderen Stelle als direkte Verbindung vom Rhein zum Fermasee gebaut werden müsste. Dies würde zu weiteren großflächigen Eingriffen in streng geschützte (Naturschutzrecht, FFH-Recht) Lebensräume und Lebensstätten von Tieren führen, die nicht erlaubt sind, da es hierzu Planungsalternativen gibt. Mit einer solchen direkten Rheinverbindung sind auch weitere wesentliche ökologische Nachteile verbunden.



- Eine Verlegung der Dammführung würde darüber hinaus einen Verlust an Retentionsvolumen von ca. 230.000m<sup>3</sup> innerhalb des geplanten Polders und 120.000 m<sup>3</sup> außerhalb des geplanten Polders südlich der Fährstraße L566 bedeuten. Dieser Verlust müsste durch eine Erhöhung des Stauziels im Polder um etwa 5 cm ausgeglichen werden, welche nur durch eine Erhöhung der Dämme ermöglicht werden kann. Dies führt zu einer Erhöhung der Aufstandsfläche von mindestens 30 cm (geländeabhängig) und einem weiteren Flächenverlust entlang der Dämme.

Alle Trassenvarianten jenseits des vorhandenen Verbindungsgrabens zwischen dem geplanten Einlassbauwerk 1 und dem Fermasee sind nach Auffassung des Vorhabenträgers und seiner Umweltgutachter weder fachlich sinnvoll noch genehmigungsfähig.

Aus diesem Grund wurden auch keine konkreten Untersuchungen zu evtl. Auswirkungen solcher Trassen auf die Grundwassersituation in der bebauten Ortslage von Neuburgweier beim Polderbetrieb angestellt.

Alle diese Varianten sind nicht vereinbar mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der Tatsache, dass in diesen Bereichen streng geschützte Lebensräume und Arten vorkommen.

In der heutigen Bewertung sind deshalb die alten konzeptionellen Vorüberlegungen nach dem aktuellen Naturschutzrecht (u.a. § 15 BNatSchG) unzulässig, da es hierzu eine naturverträglichere Variante gibt. Diese liegt den Antragsunterlagen auf Planfeststellung vom April 2011 für den Polder Bellenkopf/Rappenwört zugrunde.

## **4 NACH 2011 UNTERSUCHTE UND GEPLANTE DAMMTRASSEN- VARIANTEN**

Die 2011 den Antragsunterlagen zugrunde liegende Dammtrasse wurde unter wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen- und rechtlichen Gesichtspunkten festgelegt. Im Bereich der Marienstraße in Neuburgweier verläuft der Damm bzw. der Außengraben 1 auf ca. 250 Meter teilweise unmittelbar an den Grundstücksgrenzen der Häuser vorbei.

Da die seitens der Stadt Rheinstetten im Planfeststellungsverfahren geforderten neuen Dammtrassen aus vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt werden können, wurden seitens des Vorhabenträgers weitere Überlegungen angestellt, welche Alternative es noch geben könnte, eine neue Dammtrasse zu finden, die sowohl wasserwirtschaftlich vertretbar als auch insbesondere naturschutzfachlich und -rechtlich akzeptabel ist.

Es wurde geprüft, welche größtmögliche Verschiebung weg von der Bebauung Neuburgweiers unter Beachtung dieser Vorgaben möglich ist.

Genauere Geländeauswertungen zeigten, dass es einen schmalen, relativ hochliegenden Geländestreifen zwischen dem Graben zum Fermasee und der beantragten Dammtrasse gibt, der sich für eine alternative Dammtrasse eignet.

Das Gelände neben diesem Graben liegt ca. 2,0 m tiefer als der hochliegende Geländerrücken in Richtung Bebauung Neuburgweier.

### **4.1 Variante 1 „Dammverschiebung mit Graben“**

In dieser Variante wird der Damm zusammen mit dem Graben so nahe wie möglich an die Geländebruchkante verschoben. Die Verschiebung beginnt ca. 100 m entfernt von der L 566 und schließt im Bereich der Gärtnerei Dirrschnabel wieder auf die bisher geplante Trasse an. Der Abstand zwischen der Dammtrasse und der nördlichen Grundstücksgrenze an der Marienstraße beläuft sich hierbei auf max. 115 m. Im Mittel ist der verschobene Bereich ca. 55 m weiter von Neuburgweier abgerückt. Die Trasse ist um ca. 10 m länger als die bisher geplante. Aufgrund des hochliegenden Geländes ist die Dammaufstandsfläche geringfügig kleiner als bisher. In der Abbildung 1 ist die Trasse der Variante 1 dargestellt. Gestrichelt ist die Dammaufstandsfläche der bisherigen Planung eingetragen.



Abbildung 1: Lageplan Variante 1

#### 4.2 Variante 2 „Dammverschiebung ohne Graben“

In der Variante 2 ist der eigentliche Dammverlauf identisch mit dem aus der Variante 1. Der Unterschied liegt darin, dass der Außengraben nicht direkt am Dammfuß, sondern auf der alten Trasse des HWD XXVa verläuft. Hierdurch verringert sich die Dammaufstandsfläche im Faschinenwald. Der Flächenbedarf für den Graben ist hierbei im Bereich des abgetragenen HWD XXVa.

In der Abbildung 2 ist die Trasse der Variante 2 mit dem abgesetzten Graben dargestellt. Gestrichelt ist die Dammaufstandsfläche der bisherigen Planung eingetragen.

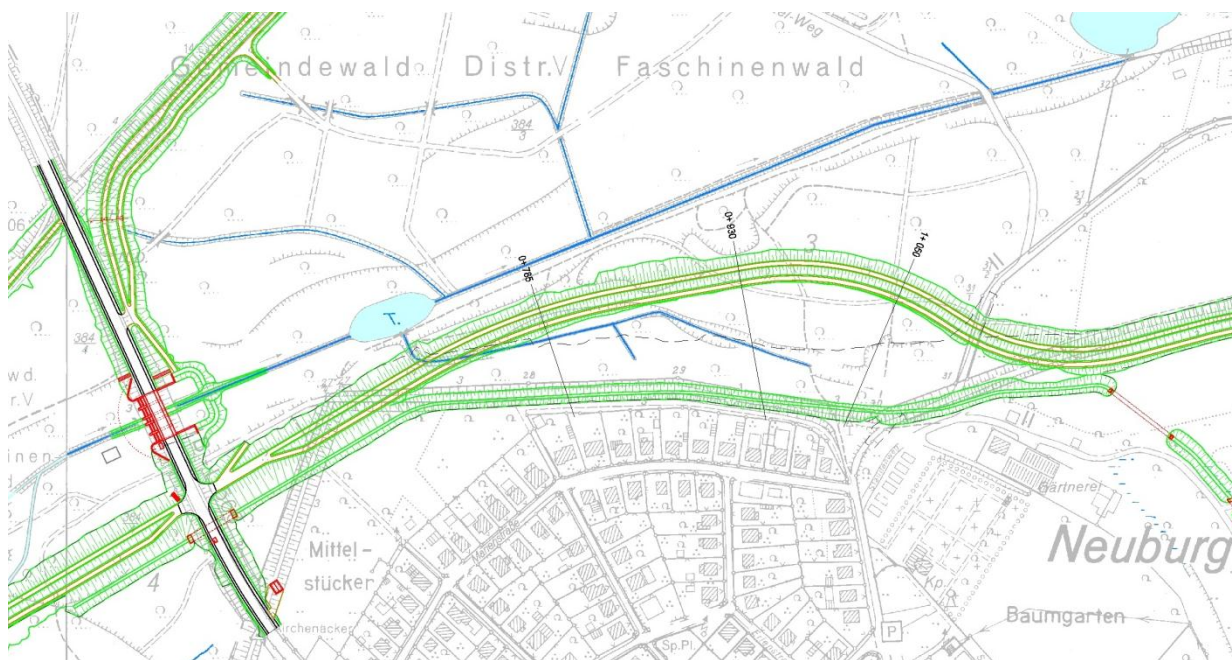


Abbildung 2: Lageplan Variante 2

Für beide Varianten gilt, dass der geringfügige Verlust in Höhe von ca. 28.000 m<sup>3</sup> Retentionsraumvolumen hinnehmbar ist. Auf der im Vergleich zur Antragsvariante 2011 verlorengehenden Fläche liegen die Geländehöhen zwischen ca. 107,00 müNN und ca. 108,50 müNN. Das mittlere Stauziel liegt auf 108,55 müNN, so dass in diesen Flächen lediglich geringe Wassertiefen auftreten.

Durch beide dargestellten Varianten wird das geplante Bauwerk 1 nicht tangiert, so dass die Zuflüsse zum Polder ungehindert erfolgen können.

### 4.3 Antragsvariante 2015

In den Jahren 2014 und 2015 wurde die Planung des Hochwasserschutzkonzeptes Neuburgweier komplett überarbeitet.

In diesem Zusammenhang erhielt der Graben 1 eine neue Linienführung und eine Abdeckung im Bereich der Bebauung Marienstraße. Damit wird der Flächenbedarf deutlich reduziert (s. Abbildung 3) und der über der Abdeckung liegende Bereich kann als Magerrasen ausgebildet werden. Die zugehörigen detaillierten Planunterlagen sind im Genehmigungsantrag 2015 enthalten.

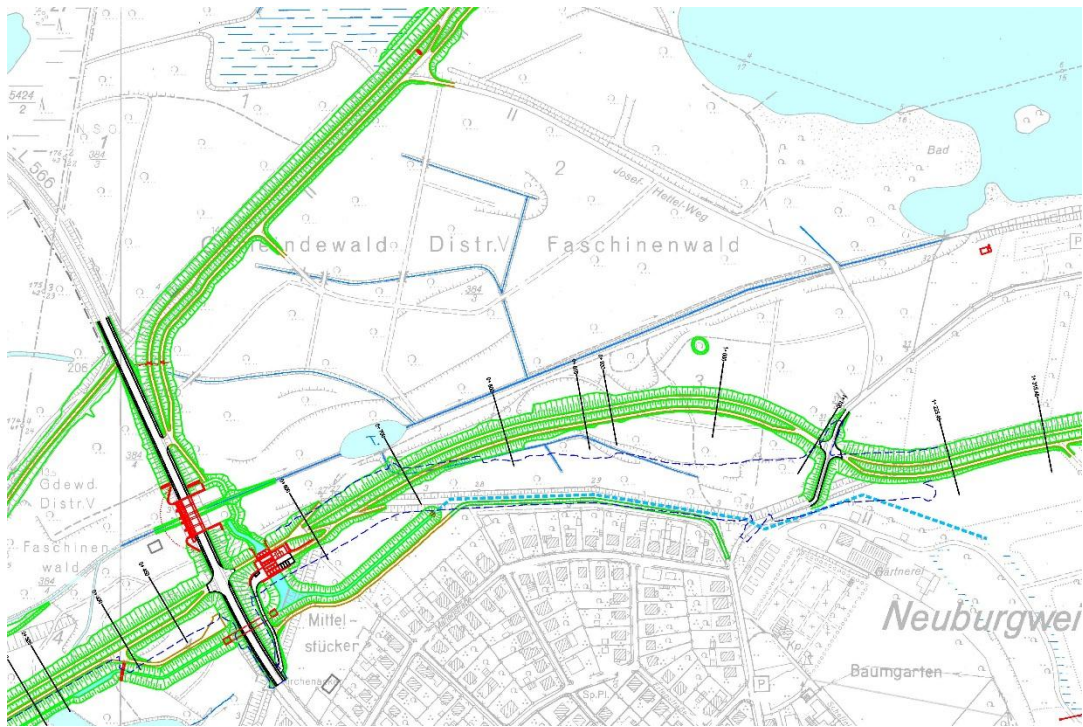


Abbildung 3: Lageplan der Antragsvariante 2015

## 5 NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER NACH 2011 GEPLANTEN DAMMTRASSENVARIANTEN

Der Umweltgutachter des beantragten Vorhabens (KIT im Einvernehmen mit IuS) kommt zu der nachfolgenden Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft für die zwei nach 2011 betrachteten Trassen, die von ihm als mögliche Alternativen zur bisherigen in den Antragsunterlagen 2011 ausgeführten Planung geprüft wurden.

Danach ergibt sich, dass eine noch weitere Verschiebung in Richtung Josef-Hettel-Weg oder darüber hinaus dazu führen würde, dass auch Flächen des NSG „Altrhein Neuburgweiher“ betroffen werden (275 m Entfernung vom heutigen Damm) und dass großflächig in mehrere geschützte Biotop- und großflächig in Lebensraumtypen des FFH-Gebiets und Lebensstätten geschützter Tiere des FFH-Gebiets und der Vogelschutzrichtlinie eingegriffen würde.

Die weitere Verschiebung würde außerdem die Zulauf-Situation vollständig verändern, da die Lage von Bauwerk 1 geändert werden müsste. Die weiteren Folgen und damit verbundenen Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten wären sehr umfangreich und nicht zulässig, da es planerische Alternativen gibt.

Wichtige Voraussetzung für die naturschutzfachliche Beurteilung der drei Varianten sind die folgenden zwei Aspekte: Bei einer Verschiebung des Dammes, wie sie in den Varianten vorgesehen wird, gerät der Damm näher an den Zulaufbereich zwischen Bauwerk 1 und Fermasee. Ein massiver Schutz des Dammfußes, z. B. mit Wasserbausteinen, wird jedoch hierdurch nicht notwendig, weil sich die Strömungsbelastung in diesem Bereich ausreichend verringert hat (vom Einlauf des Bauwerkes 1 her). Bei den betrachteten Varianten verschiebt sich der neu geplante Damm soweit, dass eine Waldfläche dazwischen erhalten werden kann.

Die Varianten 1 und 2 unterscheiden sich nicht wesentlich bzgl. der überbauten Fläche. Die neue Antragsvariante bedarf dagegen einer geringeren Fläche durch den gedeckelten Graben.

Die Eingriffe in bestehende Schutzgebiete ähneln sich bei allen Varianten. Der marginale Eingriff in einen Offenland-Biotop kann einfach ausgeglichen werden.

Bei Beseitigung des heutigen Damm-Abschnitts entsteht eine FFH-Unverträglichkeit durch die Zerstörung des darauf befindlichen Lebensraumtyps 6510. Im Verhältnis zu den Verlusten dieses Lebensraumtyps auf den überarbeiteten Dämmen insgesamt, ist dies allerdings ein sehr geringer Anteil, der außerdem mittelfristig auf dem neuen Damm wiederhergestellt werden kann.

Durch die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten geschützter Tierarten treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein, die unvermeidbar sind und in allen Varianten ähnliche Flächen und ähnliche Flächengrößen betreffen.

Das Landschaftsbild ändert sich bei beiden Varianten zum Positiven, weil die technischen Bauwerke vom Ort aus durch einen Waldstreifen verdeckt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine eindeutige Empfehlung für eine der untersuchten und durchgeplanten Varianten gegeben werden. Die Eingriffe der Varianten in Schutzgüter ähneln sich weitgehend.

Für die auftretenden unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände müssen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden; für die Eingriffe in FFH-Flächen sind Schutzmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese unterscheiden sich nicht wesentlich von den bereits bisher für die Antragsvariante 2011 vorgesehenen Maßnahmen. Sie wurden im Detail erarbeitet und in der Umweltverträglichkeitsstudie der Antragsvariante 2015 dargestellt.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Das Land Baden-Württemberg plant derzeit den Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört.

Mit dem Polderbau erhält der HWD XXVa im Bereich Neuburgweier zukünftig die Funktion eines Absperrdammes. Im heutigen Zustand hat der bestehende HWD XXVa keine Schutzfunktion.

In dem vorliegenden Papier werden die Planungsvarianten

- im Bereich des Josef-Hettel-Weges
- südlich des Josef-Hettel-Weges
- 2011 beantragte Planungsvariante
- zwei neue Dammtrassenvarianten
- Antragsvariante 2015

dargestellt und bewertet.

Eindeutiges Ergebnis der Beurteilung aller bisher im Zuge des Planungsprozesses betrachteten Varianten ist, dass davon nur die den Antragsunterlagen 2011 zugrunde liegende sowie die nach 2011 ausgearbeiteten neuen Varianten sowohl fachlich geeignet als auch genehmigungsfähig sind. Durch eine auf der Grundlage der neuen, gegenüber der Bebauung abgerückten Bautrasse zur möglichen weiteren Optimierung des Grabenverlaufs mit einer Deckelung im Bereich der Bebauung Marienstraße, konnte eine weitere naturschutzfachliche Optimierung erreicht werden. Die den Antragsunterlagen 2015 zugrundeliegende Planung ist deshalb auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Vorzugsvariante.

Die anderen Varianten sind mit den derzeitigen naturschutzrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der Tatsache, dass in diesen Bereichen streng geschützte Lebensräume und Arten vorkommen, nicht vereinbar. Aus heutiger Betrachtung und Bewertung sind deshalb die alten konzeptionellen Vorüberlegungen nach dem aktuellen Naturschutzrecht (u.a. § 15 BNatSchG) unzulässig, da es hierzu eine naturverträglichere Variante gibt. Diese wird in den Antragsunterlagen auf Planfeststellung vom April 2015 für den Polder Bellenkopf/Rappenwört berücksichtigt.

Die naturschutzfachliche Bewertung der drei neu betrachteten und geplanten Dammtrassenvarianten im Bereich Neuburgweier (Variante 1 „Dammverschiebung mit Graben“, Variante 2 „Dammverschiebung ohne Graben und „Dammverschiebung mit gedeckeltem Graben“ (Antragsvariante 2015)) kommt zu dem Ergebnis, dass alle drei Varianten naturschutzfachlich gleichwertige Lösungen darstellen.



## 7 **SCHLUSSFOLGERUNG**

Der Vorhabenträger war vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnisse bereit, eine der neu untersuchten und geplanten Varianten zum Bestandteil seiner Planung und damit seines Antrags auf Planfeststellung zu machen.

Regierungspräsidium Karlsruhe, März 2015

gez. Kugele

## ANLAGE 1

